

UPC_CFI_494/2025
Verfahrensanordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts,
erlassen am: 21/08/2025

LEITSÄTZE

1. Die Klagerwiderungsfrist nach R. 23 VerfO ist bereits dem Grunde nach so bemessen, dass sie für in den Zuständigkeitsbereich des Einheitlichen Patentgerichts fallende internationale Patentstreitigkeiten eine Aufklärung des Sachverhalts und eine interne Abstimmung – dies auch über Urlaubszeiten hinweg – ermöglicht.
2. Liegt in einem SEP-Verfahren seit mehreren Jahren ein Lizenzangebot der Klägerin vor bzw. des Lizenzpools, an dem sie beteiligt ist, sowie ein Gegenangebot der Beklagten, rechtfertigt der Umstand, dass bei der kartellrechtlichen Verteidigung nicht nur bilaterale Verhandlungen, sondern auch Pool-Verhandlungen eine Rolle spielen, keine Verlängerung der Klagerwiderungsfrist.

SCHLAGWÖRTER

Fristverlängerung; Klagerwiderungsfrist; SEP-Verfahren; Regel 23 und 29 VerfO

KLÄGERIN

**Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der
angewandten Forschung e.V.,**
(Kläger) - Hansastraße 27c - 80686 - München -
DE

Vertreten durch Dr. Volkmar Henke

BEKLAGTE

HMD Global Oy
(Beklagter) - Bertel Jungin aukio 9 - 02600 -
Espoo - FI

Vertreten durch Oliver Bäcker

STREITGEGENSTÄNDLICHES PATENT

Patentnr.

Inhaber

EP2380167

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten
Forschung e.V

ENTSCHEIDENDER RICHTER

Berichterstatte r Dr. Stefan Schilling

VERFAHRENSSPRACHE:

Deutsch

GEGENSTAND DES ANTRAGS:

Fristverlängerungsantrag

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

Die Beklagte beantragt, die Frist zur Klageerwiderung um einen Monat zu verlängern, hilfsweise bis zu einem vom Gericht als angemessen befundenen Datum.

Sie macht geltend, das Klagepatent betreffe hochkomplexe Technologien, die angeblich standardessentiell seien. So verweise die Klägerin unter anderem auf den Standard MPEG-4, der aus mehreren Teilen bestehe, wie beispielsweise Part 3 – Audio gemäß der formalen Norm ISO/IEC 14496-3, insbesondere den USAC-Standard. Darüber hinaus bezögen sich die Verletzungsvorwürfe auf grundlegende und sehr spezifische Details der Implementierung des Android-Betriebssystems. Um die vorliegenden Vorwürfe angemessen beurteilen und darauf reagieren zu können, sei eine detaillierte technische Analyse unter Einbeziehung geschützter Produktdokumentationen und interner technischer Informationen erforderlich.

Die laufende Analyse der relevanten Technologie und des Verletzungssachverhalts nehme daher viel Zeit in Anspruch. Neben der Notwendigkeit, die technischen Fakten des Falles zu analysieren, müsse eine Nichtigkeitswiderklage vorbereitet werden, für die derzeit eine Recherche zum Stand der Technik durchgeführt und ausgewertet werde. Schließlich müssten auch die für die kartellrechtliche (FRAND-)Verteidigung relevanten Fakten bewertet werden, da die Klägerin behaupte, dass das Klagepatent standardessentiell sei. Diese kartellrechtliche Verteidigung sei komplexer als in anderen Fällen, da nicht nur bilaterale Verhandlungen, sondern auch Pool-Verhandlungen eine Rolle spielen werden.

Zudem sei der vorliegende Rechtsstreit Teil einer umfassenden internationalen gerichtlichen Auseinandersetzung, die erheblichen Koordinierungsaufwand bedürfe. Neben einem weiteren Verfahren vor der Lokalkammer Hamburg liefen gegen die Beklagte weitere Patentverletzungsverfahren vor den Lokalkammern München und Paris, die ebenfalls von Mitgliedern des AAC-Pools angestrengt worden seien.

Aktuell komme hinzu, dass der Head of IP and Litigation schulpflichtige Kinder habe, ebenso wie die Prozessbevollmächtigten der Beklagten.

Die Klägerin hat dem Fristverlängerungsantrag widersprochen.

Sie meint, die Verletzungsfrage sei in SEP-Verfahren, wie dem vorliegenden bereits „auf dem Papier“ aufklärbar. Auch bei Android handele es sich um ein gut dokumentiertes Open-Source-Betriebssystem, das auf den Geräten der Beklagten verwendet werde. Die Beklagte habe nicht erläutert, warum ihre eigenen technischen Mitarbeiter nicht in der Lage sein sollten, innerhalb von drei Monaten zu klären, wie die Nutzung des Betriebssystems funktioniere. Entgegen der Behauptung der Beklagten sei auch der vorliegende FRAND-Fall nicht komplizierter als andere FRAND-Fälle. Der Via-AAC-Pool setze den Goldstandard für Audiocodierung (beinahe tausend

Lizenznehmer), die Beklagte habe jedoch mehrfach erklärt, dass sie nicht mit dem Pool verhandeln wolle.

Nach der Rechtsprechung des EPGs stellen Urlaubsabwesenheiten grundsätzlich keinen Grund für eine Fristverlängerung darstellen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

1. Dem Antrag auf Fristverlängerung war nicht stattzugeben. Die Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (VerfO) enthält nach der Rechtsprechung der Kammern des EPG für das schriftliche Verfahren einer Verletzungsklage nach R. 12 VerfO ein austariertes Fristenregime mit auskömmlichen Fristen nach R. 23 und 29 VerfO (siehe nur LK Hamburg, 22. August 2023, Order 560542 in ACT_463258/2023 – Avago ./ Tesla). Dabei ist für die Klagerwiderung bereits nach R. 23 VerfO mit drei Monaten die längste Frist vorgesehen.

Überzeugende Gründe, die in Abweichung von dem vorgesehenen Fristenregime eine Fristverlängerung nach R. 9.3 (a) VerfO eröffnen würden, hat die Beklagte nicht vorgebracht. Zwar betrifft das Klagepatent hochkomplexe Technologien, die nach dem Vortrag der Klägerin standardessentiell sein sollen. Auch geht es vorliegend um die Implementierung des Android-Betriebssystems. Indes ist die eigene Implementierung technischer Lösungen ein Sachverhalt, von der zu erwarten ist, dass deren Einzelheiten der Beklagten als Herstellerin aus eigener Nutzung bekannt oder jedenfalls leicht ermittelbar ist. Soweit diesbezüglich eine Abstimmung mit Zulieferern erforderlich sein sollte, deren Komponenten im Kern des Verletzungsvorwurfs stehen, stellt auch ein solcher Umstand noch keinen überzeugenden Grund für eine ausnahmsweise zu gewährende Fristverlängerung dar. Die Klagerwiderungsfrist nach R. 23 VerfO ist vielmehr bereits dem Grunde nach so bemessen, dass sie für in den Zuständigkeitsbereich des Einheitlichen Patentgerichts fallende internationale Patentstreitigkeiten eine Aufklärung des Sachverhalts und eine interne Abstimmung – dies auch über Urlaubszeiten hinweg – ermöglicht. Daher ist nach der Spruchpraxis der Lokalkammern eine Abwesenheit einzelner Ansprechpartner und Sachbearbeiter über die Ferienzeit kein hinreichender Grund für eine Verlängerung dieser Frist. Nichts Anderes gilt für den Antrag auf Wechsel der Verfahrenssprache, da ein solcher Sprachenwechsel keinen Einfluss auf die Sachverhaltsermittlung, Verletzungsprüfung, Rechtsbestandsanalyse oder Lizenzbedingungen haben kann.

Zwar mag zwar im Einzelfall das Erfordernis, eine kartellrechtliche (FRAND-)Verteidigung auszuarbeiten, ein nachvollziehbarer Grund für die Gewährung einer Fristverlängerung sein. Dass jedoch vorliegend die Verteidigung komplexer wäre als in anderen Fällen, da nicht nur bilaterale Verhandlungen, sondern auch Pool-Verhandlungen eine Rolle spielen würden, ist nicht ersichtlich. Die Beklagte ist vielmehr nach dem Vortrag der Klägerin in der Klageschrift, der auch mit Korrespondenz-Nachweisen unterlegt ist, seit acht Jahren mit dem Via-Pool und/oder der Klägerin wegen der Eingehung einer Pool- oder Portfolio-Lizenz in Kontakt. Die Klägerin hatte nach ihrem Vortrag bereits am 22. Dezember 2017 ein Lizenzierungsangebot unterbreitet, das auch das vorliegende Klagepatent erfasst hatte, und der Beklagten dementsprechend seit vielen Jahren vorlag (vgl. Anlagenkonvolut BP 6a). Die Beklagte hatte demnach ihrerseits bereits im Jahr 2018 ein Gegenangebot unterbreitet (vgl. Anlagenkonvolut BP 6d). Liegt jedoch seit mehreren Jahren ein Lizenzangebot der Klägerin bzw. des Lizenzpools, an dem sie beteiligt ist, vor sowie ein Gegenangebot der Beklagten, trifft die Beklagte die Auseinandersetzung mit dem Lizenzierungsbegehren der Klägerin keineswegs unerwartet. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt auch der Umstand, dass bei der kartellrechtlichen Verteidigung nicht nur bilaterale Verhandlungen, sondern auch Pool-Verhandlungen eine Rolle spielen, keine Verlängerung der Klagerwiderungsfrist.

2. Der Berichterstatter ergreift die Gelegenheit, noch auf Folgendes hinzuweisen:

Nach dem Vortrag der Klägerin war zwischen den Parteien bzw. der Beklagten und der Via Licensing Alliance eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen worden (vgl. Anlage BP 6a), in deren Zuge umfangreiche technische und nicht-technische Informationen ausgetauscht worden sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese Geheimhaltungsvereinbarung auch für den Vortrag der Beklagten in der Klageerwiderung im hiesigen Verfahren Anwendung finden bzw. auf diesen erstreckt werden kann. Der Berichterstatter regt an, dass sich die Parteien ggf. hierüber vorab verständigen, so dass es nur eines Antrags nach R. 262.2 VerfO bedarf, nicht aber eines Antrags nach R. 262A VerfO.

Die Zuständigkeit für die Anordnung durch den Berichterstatter folgt aus R. 331.1 iVm 334 (a) VerfO.

ANORDNUNG:

Der Antrag der Beklagten auf Verlängerung der Klageerwiderungsfrist wird zurückgewiesen.

ANGABEN ZUR ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD_34789/2025 im VERFAHREN NUMMER: ACT_26406/2025

UPC Nummer: UPC_CFI_494/2025

Art des Vorgangs: Verletzungsklage

Nr. des dazugehörigen Verfahrens Antragsnr.: 34702/2025

ERLASSEN AM 21. AUGUST 2025

Berichterstatter Dr. Stefan Schilling